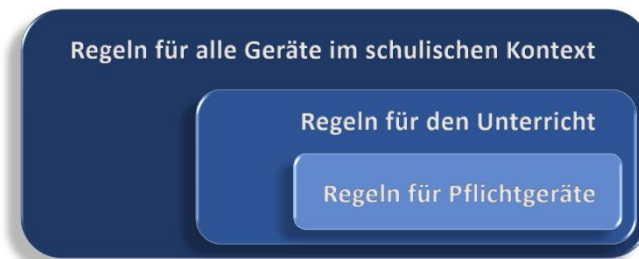


Smartphones, Laptops, Tablets und andere digitale Geräte sind aus unserem Leben heute nicht mehr wegzudenken. Insbesondere internetfähige Smartphones erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, auf die wir im Alltag nicht verzichten möchten.

Auch in der Schule nutzen wir digitale Medien im Unterricht oder für die Kommunikation. **Viel wichtiger für unser Miteinander und unseren Austausch in der Schule ist jedoch die Begegnung von Mensch zu Mensch, bei der wir einander anschauen, miteinander sprechen und arbeiten und uns über viele Dinge mit anderen austauschen.**

Deshalb haben Lehrkräfte, Schüler:innen und Eltern sich schon vor Jahren darauf verständigt, dass der Gebrauch von digitalen Geräten in der Schule reglementiert sein soll. Diese Vorgaben wurden 2020/21 erneut diskutiert und an die veränderten Bedingungen angepasst.

Der Regelkatalog für Schüler:innen ist dreistufig aufgebaut:



REGELUNGEN FÜR ALLE ELEKTRONISCHEN GERÄTE, UNABHÄNGIG VOM EINSATZ (Z.B. SMARTPHONES, LAPTOPS, TABLETS UND AUCH VERPFLICHTEND EINGEFÜHRTE GERÄTE)

- **Wir gehen respektvoll miteinander um. Immer. Auch auf digitalen Kanälen.**
- Elektronische Geräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, sie sind aber mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten oder der Flugmodus muss aktiviert sein.
- Auch in den Pausen sollen elektronische Geräte sowohl innerhalb des Schulgebäudes als auch auf dem Schulgelände nicht genutzt werden. Ausgenommen davon ist die Nutzung in Notfällen.¹ Oberstufenschüler:innen ist zudem eine Nutzung, die ausschließlich schulischen Lern- und Arbeitsprozessen dient, gestattet.
- Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widerspricht, jugendgefährdend ist oder gegen Gesetze verstößt, ist strengstens untersagt. Dazu gehören z.B. Texte und Videos mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen, politisch extremen und pornographischen Inhalten. Zudem sind die Vorgaben des Urheberrechts zu beachten. Das gilt insbesondere für das illegale Herunterladen von Medien und Software über das Schulnetz. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.
- **Ton- und Bildaufnahmen sind im Schulkontext² grundsätzlich verboten**, es sei denn eine Lehrperson beauftragt Schüler:innen im Rahmen eines Projektes damit und die rechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- Auch auf schulischen Veranstaltungen wie z. B. Klassen- und Kursfahrten, Klassentagen etc. gelten die Einschränkungen des Gebrauchs elektronischer Geräte.
- Identitätsdiebstahl ist streng verboten.³

¹ Ergänzend dürfen elektronische Geräte in Freistunden sowie vor Schulbeginn zum Musikhören und zu anderen Formen der individuellen Entspannung genutzt werden. Spielen ist hingegen nicht erwünscht.

² Dies gilt z.B. auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und auch bei schulischen Audio- und Videokonferenzen.

³ Sind beispielsweise bei einem Leihgerät vorherige Nutzer:innen versehentlich noch eingeloggt, sind diese von nachfolgenden Nutzer:innen unverzüglich abzumelden.

- Die Manipulation fremder Geräte mit dem Ziel der Störung oder Schädigung ist verboten.⁴
- Elektronische Geräte sind so zu sichern, dass ein Diebstahl zumindest erschwert wird.⁵
- Bei dem Verdacht von Straftaten darf das Handy eingezogen werden.
- Wiederholte oder schwerwiegende Missachtungen der Regeln führen zu disziplinarischen Konsequenzen im Rahmen einer Teilkonferenz oder einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz.

REGELUNGEN FÜR ALLE **IM UNTERRICHT EINGESETZTEN** GERÄTE (SMARTPHONES, LAPTOPS, TABLETS UND AUCH VERPFLICHTEND EINGEFÜHRTE GERÄTE)

- Mit Erlaubnis der Lehrkraft dürfen elektronische Geräte im Unterricht eingesetzt werden. Auch die Art der Nutzung wird von ihr festgelegt.⁶
- Das Recherchieren von Lösungen ist nicht erwünscht, sofern es nicht im Vorfeld mit der Lehrkraft vereinbart wurde.
- Während des Unterrichts dürfen ausschließlich unterrichtsrelevante Aktivitäten durchgeführt werden.
- Die Lehrkraft kann jederzeit Einblick in die Unterrichtsaufzeichnungen der Schüler:innen fordern und Mappen als pdf-Datei einsammeln.⁷ Das Ausdrucken der Aufzeichnungen ist jedoch nicht vorgesehen.
- Nicht alle Aufgaben sind auf elektronischen Geräten problemlos möglich. Deshalb müssen immer auch einige Schreibutensilien mitgeführt werden.
- Elektronische Geräte sind empfindlich und werden deshalb pfleglich behandelt. Leihgeräte ebenso wie die eigenen.
- Die erforderlichen Zugangsdaten (IServ, Office 365) müssen stets verfügbar sein.
- Das Verbreiten von Medien (Texte, Filme, Fotos), die im Unterricht entstanden sind, auf Social Media-Kanälen (Snapchat, Instagram, WhatsApp etc.), muss immer mit allen beteiligten Personen abgesprochen werden.⁸
- Vor Klausuren und Klassenarbeiten werden alle Smartphones und -watches unaufgefordert bei der Lehrperson für die Dauer der Arbeit deponiert. Alle anderen elektronischen Geräte verbleiben in der geschlossenen Schultasche, es sei denn, sie werden explizit als erlaubte Hilfsmittel freigegeben.⁹

REGELUNGEN FÜR ALLE **VERPFLICHTEND EINGEFÜHRTEN** GERÄTE

- Die Geräte müssen aufgeladen mitgebracht werden.
- Auf den Geräten muss immer ein angemessen großer Speicherplatz für unterrichtliche Zwecke zur Verfügung stehen.
- Das Tablet wird zentral durch die Schule verwaltet und mit einer Software wie Apple Classroom oder Jamf Teacher kontrollierbar sein. Das Umgehen dieser Kontrolle ist verboten.
- Sämtliche Mitteilungen sollen deaktiviert werden, da sie in hohem Maße ablenkend wirken.

⁴ Es werden beispielsweise keine Apps auf fremden Geräten gelöscht, Kennwörter geändert oder unnötige Wecker gestellt.

⁵ Dazu gehört beispielsweise, das Gerät in der Pause nicht offen herumliegen zu lassen, und falls möglich, eine technische Zugangsbeschränkung einzurichten. Auch abschließbare Spinte und Vereinbarungen für die Verwahrung im Sportunterricht können hilfreich sein.

⁶ So ist beispielsweise die Beschränkung auf eine App möglich oder die Internetnutzung wird erlaubt bzw. untersagt.

⁷ Eine ausschließlich digitale Heftführung setzt eine entsprechende Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft voraus.

⁸ Natürlich ist jede:r selbst Urheber:in des eigenen Werks (z.B. des selbst gemalten Bildes aus dem Kunstunterricht). Oft gibt es aber andere Urheber:innen, die auch an der Produktion beteiligt waren (z.B. bei einem Gruppenplakat). Gerade wenn personenbezogenen Daten (z.B. die Stimme) von anderen eingebunden werden, ist eine Einwilligung notwendig. Und nicht zuletzt lässt ein Lernprodukt möglicherweise auch Rückschlüsse auf den Unterricht der Lehrperson zu, was evtl. ebenfalls nicht gewünscht wird.

⁹ Abweichend hiervon können für die Jahrgänge 5 und 6 andere Regelungen vereinbart werden.